Zeitschrift: Der klare Blick : Kampfblatt für Freiheit, Gerechtigkeit und ein starkes Europa

Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut

Band: 7 (1966)

Heft: 15

Artikel: Titos Burgfrieden mit dem Vatikan

Autor: Kuburovic, Predislav

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1077202

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Titos Burgfrieden mit dem Vatikan

Das jüngste Abkommen zwischen Belgrad und dem Heiligen Stuhl stellt die vertragliche Verankerung eines Burgfriedens zwischen Staat und Kirche dar, der in Jugoslawien seit einigen Jahren in der Praxis besteht. Das am 25. Juni unterzeichnete Protokoll über die Wiederherstellung diplomatischer Vertretungen zwischen den beiden Partnern regelt nicht nur die gegenseitigen Beziehungen, sondern auch das Verhältnis zwischen Staat und Kirche. Gegenseitige Anerkennung und beidseitige Zuständigkeiten beruhen nun formell auf der Basis der gültigen jugoslawischen Gesetze. Diese gestehen der katholischen Kirche einerseits nur ausgesprochen religiöse, kirchliche und seelsorgerliche Aufgaben zu, schützen aber anderseits ihre Durchführung. Die erzielte Uebereinkunft ist gleichzeitig Ausgangspunkt für weitere Gespräche.

Aus der Vorgeschichte

Jugoslawien hatte in den dreissiger Jahren die diplomatischen Beziehungen mit dem Vatikan aufgenommen, der sich in Belgrad durch einen Apostolischen Nuntius vertreten liess. Schon damals war das wechselseitige Verhältnis von Spannungen nicht frei. So stiess das 1935 vom jugoslawischen Königreich und vom Vatikan unterzeichnete Konkordat auf den entschiedenen Widerstand der orthodoxen Serben und der orthodoxen Kirche und wurde vom Parlament nie ratifiziert.

Als 1941 das jugoslawische Königreich unterging und in Kroatien ein faschistischer Staat unter Dr. Ante Pavelic gegründet wurde, unterhielt der Heilige Stuhl einen Legaten in Agram, während das Pavelic-Regime seinerseits einen Vertreter beim Vatikan hatte.

Nach der Errichtung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien unter Tito im Jahre 1945 blieben die aus der Vorkriegszeit bestehenden diplomatischen Beziehungen zwischen Belgrad und dem Vatikan vorerst noch sieben Jahre formell in Kraft. Erst 1952 zog Titos Regierung ihren Vertreter beim Heiligen Stuhl zurück und brach dann im Dezember jenes Jahres die diplomatischen Beziehungen ab. Unmittelbarer Anlass dazu war die Ernennung von Alojzije Stepinac zum Kardinal, nachdem er, der Erzbischof von Agram, in Jugoslawien wegen angeblicher Kollaboration mit dem Feind zu 16 Jahren Gefängnis verurteilt worden war.

Periode der Verfolgung

Indessen war die katholische Kirche in Jugoslawien zu jenem Zeitpunkt praktisch schon völlig unterdrückt. Dem Abbruch der diplomatischen Beziehungen ging eine regelrechte Verfolgung des Klerus voran, demgegenüber man den Kollektivvorwurf erhob, während des Krieges mit dem Feinde kollaboriert zu haben.

Inzwischen versuchte Belgrad, sich mit dem Landesepiskopat auf Kosten des Vatikans zu verständigen, wobei anscheinend eine Art regimeergebene Nationalkirche erstrebt wurde, doch scheiterten diese Versuche an der Haltung der Bischöfe. 1953 wurde das Gesetz über die Rechtsstellung der Religionsgemeinschaften in Jugoslawien proklamiert, doch verweigerte das Episkopat die Aufnahme eines Gespräches auf seiner Grundlage, solange sich Kardinal Stepinac noch in Haft befinde. Ueberdies erklärten sich die Bischöfe ohnehin nicht für kompetent, ein Abkommen über das Verhältnis zwischen Kirche und Staat zu unterzeichnen, da gemäss der Bestimmungen der kirchlichen Gesetzgebung allein der Heilige Stuhl das Recht dazu habe.

Stepinacs Tod als neuer Ausgangspunkt

1960 starb Kardinal Stepinac, der beidseitig so sehr zum Testfall gestempelt worden war, so dass man nicht ohne Einbusse an Glaubwürdigkeit von ihm abrücken konnte. Nach seinem Tode vollzogen vorerst die jugoslawischen Kommunisten eine halb theoretische, halb pragmatische Wendung in ihrer Politik gegenüber der Kirche.

Das neue Verhalten zur Kirche wurde vom kroatischen Parteiführer Dr. V. Bakaric u. a. mit folgenden Worten umschrieben:

«Wir haben die Religionsfreiheit für unsere Bürger proklamiert. Daraus ergibt sich jetzt eine Reihe taktischer Fragen. Darf ich etwa an einer Beisetzung teilnehmen, die unter Assistenz eines Geistlichen stattfindet, wenn es sich beim Verstorbenen um ein Mitglied des Sozialistischen Bundes der Werktätigen handelt, der nach einem Priester verlangte. Ich glaube verpflichtet zu sein, einer solchen Beerdigung ohne Vorbehalte beizuwohnen ... Wir wollen keine antireligiöse Propaganda; wir haben lediglich die Politik aus der Kirche verjagt und werden es auch weiterhin tun. Keine Kirche wird sich als Schutzwall für die feindliche Propaganda hergeben können, denn alle sind vor dem Gesetze gleich.» («Borba», 16. Februar 1960.)

Auf dieser Linie ging die Partei in den folgenden Jahren weiter, bis 1964 sogar jene frühere Bestimmung des Parteistatuts weggelassen wurde, welche die Unvereinbarkeit von Parteimitgliedschaft und Religionsausübung festgelegt hatte. Wohl wurde der Grundsatz auch nicht ausdrücklich desavouiert, aber sein stillschweigendes Uebergehen führte zur Auffassung, dass «die Religionsausübung (für Parteimitglieder) als erlaubt angesehen werden kann, da sie nicht verboten ist» (Radio Belgrad, 24. Oktober 1964). Diese Interpretation scheint insofern «gültig» geblieben zu sein, als ihr bis heute offiziell nicht widersprochen wurde.

Vorleistungen des praktischen Einvernehmens

Als der Vatikan in der Person von Dr. Franjo Seper den Nachfolger von Kardinal Stepinac als Erzbischof von Agram ernannte, begann eine neue Periode in den Beziehungen zwischen dem Regime Titos und der katholischen Kirche. In seiner Eigenschaft als Vorsitzender der katholischen Bischofskonferenz (die 27 Bischöfe und zwei Administratoren umfasst) übergab Erzbischof Seper am 9. Oktober 1960 den zuständigen jugoslawischen Behörden eine Denkschrift, in welcher sich die Bischöfe für Kontakte zwischen Kirche und Staat auf Grundlage der geltenden Gesetze über die Religionsgemeinschaften aussprachen. Damit wurde eine Wendung im Verhältnis zwischen Kirche und Staat eingeleitet, die auch von der Regierung begrüsst wurde, um so mehr als damit auch eine neue Verständigung zwischen Jugoslawien und dem Heiligen Stuhl angebahnt war.

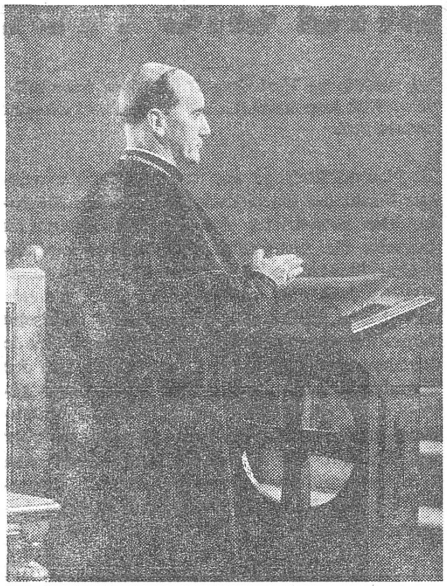

Kardinal Stepinac, Symbol der Unterdrückung. Auf ihn folgte 1960 ...

... Kardinal Seper, Wegbereiter der Verständigung.

Von diesem Zeitpunkt an zeigten sowohl die Regierung als auch die Partei mehr Verständnis für die Anliegen der katholischen Kirche. So wurde allen Bischöfen die Ausreise zur Teilnahme am zweiten Vatikanischen Konzil ermöglicht. Man liess Fortbildungskurse für Priester zu und gestattete den Druck der Zeitschrift «Glas Koncila» (Stimme des Konzils), die heute in einer Auflage von 200 000 Exemplaren erscheint. Unterdessen sind auch viele katholische Gotteshäuser mit staatlicher Hilfe renoviert worden, und neue theologische Schulen zur Ausbildung des Priesternachwuchses konnten eröffnet werden.

Der Heilige Stuhl seinerseits überwies der vom Erdbeben (1963) heimgesuchten Bevölkerung Skopjes und Dalmatiens grössere Geldsummen als Hilfe, verlieh dem jugoslawischen Botschafter im Quirinal einen Orden und liess Marschall Tito eine goldene Konzilsmedaille mit einem Handschreiben überreichen. Man hatte also sowohl in Belgrad als auch im Vatikan mit Zeichen zu verstehen gegeben, dass man den Weg zu Verhandlungen freizugeben wünschte. Die Verhandlungen fanden denn auch statt. Sie wurden vom 26. Juni bis 7. Juli 1964 in Rom, vom 15. bis 23. Januar sowie vom 29. Mai bis 8. Juli 1965 in Belgrad, schliesslich vom 18. bis 25. April 1966 wieder in Rom geführt. Ihr erfolgreiches Ergebnis war am 25. Juni 1966 die Unterzeichnung des Protokolls über die Wiederherstellung der gegenseitigen Beziehungen zwischen Jugoslawien und dem Heiligen Stuhl.

Grundlage zu beidseitiger Zufriedenheit

Das Abkommen von Belgrad sichert den de facto schon bestehenden Burgfrieden zwischen Staat und katholischer Kirche. Der Text ist so verfasst, dass er beiden Partnern Anlass zur Zufriedenheit gibt. Titos Regierung erfährt die Genugtuung, dass der Heilige Stuhl und der jugoslawische Episkopat bereit sind, nachträglich doch die Staatsverfassung und das Gesetz über die Rechtsstellung der Religionsgemeinschaften anzuerkennen und diese als Basis für weitere Verhandlungen über das Verhältnis Kirche—Staat anzunehmen. Die jugoslawische Gesetzgebung garantiert jedem Bürger mit der Freiheit des Denkens und Handelns auch die Glaubensfreiheit, die als Privatangelegenheit jedes Menschen verstanden wird. Auch gewährleistet sie den Religionsgemeinschaften, die alle vom Staate getrennt sind, die freie Ausübung ihrer Tätigkeit und die Gleichberechtigung.

Kirchliche Sanktionen gegen Emigrantenpriester?

Besondere Befriedigung zeigt man jugoslawischerseits darüber, dass sich der Heilige Stuhl ausdrücklich gegen jeden Akt des Terrorismus erklärt und bereit ist, entsprechende Gewalttaten politischer Art zu verdammen und Geistliche, welche diese Bestimmungen verletzen sollten, nach den Vorschriften des kanonischen Rechtes zu verdammen. Der Heilige Stuhl erklärt feierlich, dass sich die Tätigkeit der jugoslawischen katholischen Geistlichen nur im religiösen und kirchlichen Bereich entwickeln soll und verurteilt jeglichen Missbrauch, den Geistliche aus politischer Zielsetzung treiben.

Diese allgemein gehaltene Zusicherung hat wohl ihren konkreten Hintergrund, nämlich die politische Tätigkeit gewisser kroatischer Exilpriester. In Belgrad jedenfalls liest man aus dem betreffenden Passus die Bereitschaft des Heiligen Stuhles heraus, kirchenrechtliche Sanktionen gegen jene Emigranten-Priester zu ergreifen, die in der faschistischen kroatischen Ustascha-Bewegung aktiv sind und an der Organisation von Terrorakten gegen Repräsentanten oder Embleme des heutigen Jugoslawiens teilnehmen. Die moralische Verurteilung solcher Anschläge seitens der Kirche ist in Belgrad wohl anerkannt worden, doch nimmt man an, dass offizielle Kirchenstrafen gegen allenfalls beteiligte Geistliche die Ustascha-Bewegung weiter isolieren würde, wobei das Ansehen der Kirche nur gehoben werden könne.

Das Regime seinerseits nimmt, so gut es dazu ohne Selbstbezichtigung im Stande ist, jeden Ab-

Religion — keine Privatsache

Wenn in Jugoslawien die Religion (möglicherweise) sogar bei Parteimitgliedern als Privatsache betrachtet wird, so ist sie anderswo sogar für nichtkommunistische Bürger keine Privatsache, sofern sie Funktionen in der Gesellschaft bekleiden. Wie es damit etwa in der Tschechoslowakei steht, zeigt der folgende Passus, der in der «Pravda» von Bratislava (12. Juni 1966) erschienen ist:

«Der sozialistische Staat und die kommunistische Partei achten, in Uebereinstimmung mit der Verfassung, die religiösen Ueberzeugungen von Bürgern, die nicht Kommunisten sind. Gleichzeitig aber ist, laut Artikel 16 und 24 unserer Verfassung, die gesamte Erziehung in der CSSR auf dem Marxismus-Leninismus begründet. Wenn also ein nichtkommunistischer Bürger in einem Beruf ideologischer Natur arbeitet (besonders als Lehrer, Aufklärungsarbeiter usw.) oder ein öffentliches Amt im ideologischen Sektor bekleidet, sind seine Weltanschauung und seine persönliche Einstellung nicht länger mehr seine Privatsache. Lehrer, öffentliche Beamte und Personen in ähnlichen Positionen werden vom Gesichtspunkt ihrer Mission in unserer Gesellschaft beurteilt. Ihre Einstellung hat auch ausserhalb ihrer Arbeit eine ideologische Wichtigkeit, welche die Sphäre ihres Privatlebens übersteigt, und das gibt der Gesellschaft selbstverständlich gewisse Ansprüche ihnen gegenüber.»

«Es geht um die nackte Klarheit»

Aus «Neues Deutschland», Ostberlin

Dass die folgende Satire auf den Partei-Puritanismus im offiziellen Organ des SED-Zentralorgans erscheinen konnte, ist eines jener Zeichen, von denen man nur wünschen kann, dass sie sich fleissig vermehren.

«Vor der Zentralschule von Klein Knüppelsdorf drängten sich alle Schüler und Lehrer. Auch der Direktor und ein übergeordneter Kreisstädter waren zur Stelle, ebenfalls der Held des Tages: Rasmun Steinschneider. Ein Brunnen, den der letztere geschaffen hatte, auf dass er vor der Zentralschule seine Fontänchen sprudele, sollte eingeweiht werden. Die Plastik inmitten des Brunnenrunds aber war noch mit einer Plane verhüllt. Nachdem der Uebergeordnete seine Rede beendet hatte, nickte er Rasmun Steinschneider zu, und dieser zog kräftig die Plane nach unten. Der Uebergeordnete verfärbte sich: ‚Schicken Sie die Kinder fort!' zischte er den Direktor an.

In der Mitte des Brunnens stand, aus weissem Sandstein geschaffen, ein fünfjähriger Junge völlig nackt! Während der Uebergeordnete in den Brunnen kletterte und die Plane wieder aufhob, um sie dem Knaben um die Lenden zu binden, kletterte der Direktor auf die steinerne Brunneneinfassung und schrie die entzückt klatschende Versammlung an: ‚Alles nach Hause! Schülerinnen, Lehrerinen und Raumpflegerinnen zuerst!'

Die Pädagogen versuchten, die Kinder möglichst schnell und geordnet fortzuführen, und der Direktor wandte sich möglichst langsam dem Uebergeordneten zu. Er erwartete einen dicken Rüffel.

‚Ein unbekleideter Mensch', sagte der Uebergeordnete, jede Silbe betonend. ‚Ich verlange eine Erklärung!'

Der Direktor zog es vorerst vor zu schweigen, und der Bildhauer hatte sich eine Pfeife angezündet, die er gelassen paffte.

‚Sofort an die Arbeit! Eine Turnhose darübermeisseln', befahl der Uebergeordnete.

‚Unmöglich. Auf der Hochschule hatten wir nur nackte Modelle. Humanistisch-klassisch und ästhetisch betrachtet hatten schon die alten Griechen . . .'

‚Griechenland ist in der Nato!' donnerte ihn der Uebergeordnete an, ‚und damit ist schon offenbart, aus welchen Quellen Ihre dekadente Erotik stammt . . .'

‚Kindisch', sagte der Bildhauer und klopfte die Pfeife am Absatz aus, ‚in Brüssel gibt es sogar den Manneken-Pis-Brunnen. Der Junge ist auch nackt, und er tut sogar etwas, was schon der Name sagt, ohne dass die Brüsseler wesentlich unsittlicher geworden sind als vergleichbar andere.'

‚Ihre Brüsseler Spitzen sollten Sie lieber nicht werfen, denn Belgien ist auch in der Nato.'

‚Ausserdem bekleidet man das Manneken-Pis wenigstens ab und zu mit Uniformen', ergänzte der Direktor, ‚wegen des Anstandes.'

‚Nun, da haben wir ja den besten Ausweg', meinte der Uebergeordnete. ‚Wir müssen so ein Mannequin-Pis auf unsere Verhältnisse anwenden. Wir machen es so: Wenn sich die Gruppe junger Verkehrshelfer in der Arbeit bewährt, dann darf sie diese Plastik als Verkehrspolizist anziehen. Das ist dann eine Auszeichnung. Jeder sieht so an der Anzugsordnung des Jungen, welche Arbeitsgemeinschaft gerade im Wettbewerb führt. Und bekleidet ist der Stein der Anstössigkeit auch. Wenn jetzt die Volkstänzer besser werden als die Verkehrshelfer . . .'

«Stehender Knabe», Plastik von Winfried Fitzenreiter in der Ostberliner Ausstellung «Unser Zeitgenosse», 1965.

‚Dann dürfen sie unser Manneken ausziehen', ulkte Rasmun Steinschneider und stopfte sich grinsend eine neue Pfeife.

‚Dann bleibt nur noch eins', überlegte der Uebergeordnete, ‚wir sägen den Jungen vom Sockel und ziehen ihm eine dicke Badehose an.'

‚Unter welcher, laut Anordnung des Internationalen Schwimmverbandes, noch eine undurchsichtige Dreieckshose zu tragen ist', ergänzte der erotisch labile Statuistiker.

‚Das war Ihr erster konstruktiver Diskussionsbeitrag', sagte der Uebergeordnete, ‚und so machen wir es.'

‚Stoffbadehose auf Steinhaut wirkt aber unnatürlich', gab der Direktor zu bedenken. ‚Da das Kind nun symbolisch sowieso in den Brunnen gefallen ist, sollten wir es einfach in den Brunnen legen, und zwar in Seifenschaum.'

‚Das ist die Seifenlösung!' jubelte der Uebergeordnete, ‚und sie wirkt ganz natürlich und moralisch, weil filmisch tausendfach bewährt.'

‚Meine Herren, ich warne Sie', sagte Rasmun Steinschneider und warf gelassen das leere Tabakpaket in den Wind, ‚wie entsetzlich, wenn da einer käme und das Kind mit dem Bade ausschüttete!'»

Manfred Bartz

Fortsetzung von Seite 3

stand vom früheren Terror gegen die Kirche und von den früheren Verbrechen gegen Geistliche und Gläubige. In Jugoslawien ist kürzlich ein Autor verurteilt worden, weil er in einer satirischen Schrift die religiösen Gefühle der Gläubigen verletzt habe. Im Berufungsverfahren wurde er zwar freigesprochen, aber lediglich unter Bezugnahme auf das Recht der freien Meinungsäusserung.

Um die Einhaltung der Gesetze

Dem Heiligen Stuhl gibt das unterzeichnete Protokoll die Bestätigung, dass ihm die kirchliche Jurisdiktion über die katholische Kirche in Jugoslawien obliegt. Damit ist die Verfügungsgewalt des Heiligen Stuhles über den Klerus anerkannt und zugleich der Verzicht auf alle schismatischen Bestrebungen des Regimes ausgesprochen. Diesbezüglich mag die Gefahr vielleicht ohnehin wenig aktuell scheinen, aber im Sinne einer Vorsorge ist diese Klarstellung von Wichtigkeit. Auch beim Grundsatz, welcher der katholischen Kirche die freie Ausübung ihrer religiösen Tätigkeit gewährleistet, geht es nicht nur um die diesbezüglichen Gesetze selbst, sondern auch um ihre Einhaltung in der Zukunft. Die Kirche hat nun die Gelegenheit, sich bei Behinderung ihrer Tätigkeit auf einen Vertragstext zu berufen.

Die Belgrader Regierung und der Heilige Stuhl sind gemäss dem unterzeichneten Protokoll übereingekommen, zwecks Erleichterung weiterer gegenseitiger Kontakte je einen Vertreter auszutauschen. So werden in Belgrad ein Apostolischer Delegat und im Vatikan ein Abgesandter der jugoslawischen Bundesregierung sitzen. Sie haben zwar nicht den Rang eines Nuntius oder eines Botschafters, sind jedoch im Genuss der diplomatischen Immunität.

Das unterzeichnete Abkommen ist der Anfang einer weiteren Regelung im Verhältnis von Staat und Kirche. Es grenzt die gegenseitigen Zuständigkeiten auf der Grundlage der gültigen jugoslawischen Gesetzgebung über die Religionsgemeinschaften ab. Einerseits verpflichtet es die katholische Kirche in Jugoslawien, keinen «politischen Missbrauch» zu betreiben, anderseits garantiert es ihr in ausgesprochener Weise die freie Ausübung ihrer religiösen und seelsorgerlichen Aufgaben. Damit ist das seit einigen Jahren zu beobachtende Zusammenleben von Kirche und Staat in Jugoslawien vertraglich verankert worden.

Predislav Kuburovic